

Georg Scheumann

Teilhaber ohne Teilhabe



**Die Mitglieder der
Genossenschaftsbanken**

**Was der Einzelne nicht vermag
das vermögen Viele**
(Friedrich Wilhelm Raiffeisen)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Die Umkehr der Werte	6
Gehirnwäsche	8
Der kleine aber große Unterschied	13
Teilhaber ohne Teilhabe	18
Die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“	20
Der Förderauftrag	24
Die Leitungsmacht des Vorstands (1)	27
Der Aufsichtsrat	30
Zur Wahl des Aufsichtsrats	33
Der gesetzliche Prüfungsverband	35
Das Nichtmitgliedergeschäft	45
Warum Sie für die Geschäfte des Vorstands im Konkursfall haften	48
Nachschusspflicht - ohne wenn und aber -	57
Rechenschaftspflicht über das Nichtmitgliedergeschäft	61
Der Unterschied zwischen Kennziffer 0 und Kennziffer 1	67
Zur Prüfungspflicht von Nichtmitgliedergeschäften	72
Ein wichtiger Bericht der oft übersehen wird	77
Welchen Stellenwert Sie als Mitglied wirklich haben	81
Der Unterschied zwischen Jahresüberschuß und Bilanzgewinn	86
Der Vorstand und der Ausbau des Kreditgeschäfts	92
Die Leitungsmacht des Vorstands (2)	95
Kontoführungsgebühren und Förderauftrag	97
Im Fokus unseres Tuns	105

Die Rechte der Mitglieder	110
Die Satzung - das unbekannte Wesen	116
Doppelt und dreifach verdient	122
Alles für die Bank, wenig bis nichts für die Mitglieder	126
Im Interesse der Mitglieder	128
Satzungsfreiheit	130
Zur Treuepflicht des Vorstands	169
Wie sich doch die Zeiten gleichen	174
Wir machen den Weg frei	177
Zum Schluß	181
Nachtrag	182
Literaturverzeichnis	189

Vorwort

Es mangelt den Mitgliedern der Volks- und Raiffeisenbanken sowie zahlreichen Organträgern dieser Bankengruppe an Kenntnis über den ureigensten Auftrag und den „innersten Kern“ der eigenen Rechtsform.

Die Volks- und Raiffeisenbanken firmieren in der Rechtsform

„eingetragene Genossenschaft“ (eG)

Die Genossenschaftsidee beruht auf Tradition. Sie beruht auf der Grundlage, dass viele Menschen das schaffen können, was der Einzelne alleine nicht schaffen kann.

Einer für Alle und Alle für Einen, war der Grundstein für den Erfolg der Genossenschaftsidee.

Diese Idee ist zugunsten von Macht- und Gewinnstreben einiger weniger in den Hintergrund getreten.

Es ist Zeit, das wahre Wesen dieser Rechtsform, die auf sozialen Ideen und Idealen von Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch beruht wieder in Erinnerung zu rufen.

Denn die Gehirnwäsche ist leider bereits weit fortgeschritten.

Der Ursprung ist in Vergessenheit geraten.

Volks- und Raiffeisenbanken betreiben keine Förderung der Mitglieder mehr sondern nur noch eigene Förderung.

Das Wesen der Rechtsform wird ad absurdum geführt, wenn nicht sogar vergewaltigt.

Es ist Zeit die Wahrheit ans Tageslicht zu bringen.

Die Umkehr der Werte

Vor 100 Jahren und mehr:

Es war eine Zeit, als Raiffeisen- und Volksbanken noch den Namen derer verdienten, die für ihre Gründung gesorgt hatten. Es war eine Zeit, als die Menschen noch an die Selbsthilfe glaubten und die Hilfe untereinander als Mitglieder in einer genossenschaftlichen Gemeinschaft als unabhängige Macht schätzten.

Es war eine Zeit in der die Mitglieder noch nicht als Anhängsel und notwendiges Übel angesehen wurden.

Heute, 100 Jahre später:

Es ist eine Zeit in der viele Genossenschaftsbanken nicht mehr den Solidaritätsgedanken hoch halten sondern nur noch darauf erpicht sind möglichst hohe Gewinne zu erzielen.

Es ist eine Zeit in der Vorstände von Raiffeisenbanken in ihren Berichten folgendes niederschreiben:

„Kunde einer Raiffeisenbank kann man sein ohne Mitglied zu werden. Im Service haben wir den Anspruch, hierbei keinen Unterschied zu machen. Mitglieder bekommen keine besseren Zinsen oder günstigere Kontogebühren.

Wirtschaftlich ist die Raiffeisenbank xxxxxxxxxxxxxxxx eG so gesund, dass genügend Eigenkapital aus den Gewinnen gebildet werden konnte und man hierfür nicht auf die Gewinnung neuer Mitglieder angewiesen war. .”

Es ist eine Zeit in der die vom Gesetzgeber als Pflichtprüfungsverband eingesetzten Genossenschaftsverbände nicht mehr als

Sachwalter der Mitglieder der ihnen angeschlossenen Genossenschaftsbanken auftreten.

Es ist eine Zeit, in der die Ideale der Genossenschaftsgründer F.W. Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch in Vergessenheit geraten sind und viele Genossenschaftsbanken lediglich dem Namen nach Genossenschaften sind, ihren Auftrag jedoch schon lange nicht mehr wahrnehmen sondern nur noch nach Gewinnmaximierung streben.

Es ist eine Zeit in der bei vielen Genossenschaftsbanken die Rechtsform "eingetragene Genossenschaft" nicht mehr darauf zielt, mit jedem einzelnen Geschäft das jeweilige Mitglied zu fördern, sondern nur noch als Deckmantel für die Erzielung übermäßiger Gewinne.

Es ist eine Zeit, in der das Wissen um den inneren Kern und das wahre Wesen einer Bank in der Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ an den Rand des Vergessens gedrängt wird um andere Werte an deren Stelle zu setzen.

Klammheimlich, still und leise.

Gehirnwäsche

Zu jener Zeit vor 100 Jahren und mehr schossen Raiffeisenvereine wie Pilze aus dem Boden. Die Menschen waren von der Idee eines Friedrich Wilhelm Raiffeisen begeistert, dass viele Menschen das erreichen können, was der einzelne Mensch alleine nicht erreichen kann.

Und so schlossen sie sich zu Vereinen zusammen. Vereinsmitglieder die Geld zum Sparen hatten wurden Mitglieder und legten ihr Geld bei diesen “Raiffeisenvereinen” an, andere Mitglieder die gerade Kredit benötigten, erhielten davon den benötigten Kredit und zahlten dafür Zinsen. Die Zinsen waren niedrig, da der Verein lediglich seine Unkosten decken und fast keinen Gewinn machen mußte. Sparzinsen wurden z.B. in Höhe von 2,5% bezahlt und für den Kredit brauchten lediglich 3,5% bezahlt werden, das eine Prozent Differenz behielt der Verein für Unkosten ein. Allen ging es gut und alle waren zufrieden.

Weil der Gesetzgeber (damals Monarchie) sah, dass dieses Modell funktionierte, gliederte er diese Vereine aus dem Vereinsrecht aus und schuf eine eigene Rechtsform dafür, die aber trotzdem weiterhin dem Vereinsrecht angegliedert blieb: Die Rechtsform *„eingetragene Genossenschaft“*

Im Genossenschaftsgesetz wurde für die damaligen Raiffeisen- oder Spar- und Darlehenskassenvereine festgelegt, dass nur solche Vereine den Namen “Genossenschaft” tragen durften, die auch als ausschließlichen Zweck die Förderung der Mitglieder (also nicht die Förderung des Unternehmens wie bei AG und GmbH) in der

Satzung stehen hatten.

Die Zeit verging und fast ein halbes Jahrhundert später brach das dunkle Kapitel der Jahre 1933 - 1945 an. Da damals die Mitglieder der Genossenschaften noch selbstbewußte und kritische Leute waren und sich nicht unbedingt von anderen in die eigene Genossenschaft reinreden lassen wollten, wurde vom damals herrschenden Gesetzgeber das sogenannte Prüfungsmonopol der Genossenschaftsverbände geschaffen. Um dieses Monopol auch durchsetzen zu können wurden die Verbände mit entsprechender Macht ausgestattet.

Und dann kam nach dem zweiten Weltkrieg die Zeit des Wirtschaftswunders. Aus den Raiffeisenvereinen waren in der Zwischenzeit Raiffeisenkassen geworden. Doch dieser Begriff war nicht mehr zeitgemäß und so wurden aus den Raiffeisenkassen die Raiffeisenbanken. Um im Konzert der Großbanken mitspielen zu können wurden die vielen kleinen Raiffeisenbanken am Ort – mit der Kraft der Beratung durch den monopolistischen Pflichtprüfungsverband - zu je zwei oder drei großen Raiffeisenbanken im Landkreis zusammenfusioniert, koste es was es wolle.

Und dadurch änderte sich etwas gewaltig.

Durch die erfolgten Fusionen und Zusammenlegung entstanden Gebilde mit mehr als 1.500 bzw. 3.000 Mitgliedern. Dadurch wiederum entstand die Gelegenheit, die bisherige Generalversammlung, also die Versammlung aller Mitglieder und damit die direkte Basisdemokratie abzuschaffen und durch eine Vertreterversammlung zu ersetzen. In dieser durften dann 50 - 100 ausgesuchte, jedoch durch Unkenntnis des innersten Kerns einer Ge-

nossenschaft unkritische Vertreter die Interessen der bisherigen Mitglieder vertreten. Die restlichen Mitglieder funktionieren seitdem praktisch nur noch als Kapitalgeber und Mithafter. Ein Mitbestimmungsrecht für die Mitglieder besteht nach Einführung einer Vertreterversammlung nicht mehr.

Wussten die Mitglieder einer Genossenschaft früher über die Vorteile einer Mitgliedschaft in einer Raiffeisenkasse mit günstigen Zinsen Bescheid, so wurde im Lauf der Jahre in der Öffentlichkeit die Mitgliedschaft in einer Volks- oder Raiffeisenbank nicht mehr als Mitgliedschaft in der Genossenschaft sondern als Mitgliedschaft in der Bank, als sogenannter Teilhaber der Raiffeisenbank mit Dividende auf das eingesetzte Kapitals verkauft.

Damit wurde und wird suggeriert, dass durch die Dividendenzahlung eine „eingetragene Genossenschaft“ wie eine Kapitalgesellschaft (z.B. Aktiengesellschaft oder GmbH) auftritt.

Um zu verhindern dass die Mitglieder deshalb auf die Idee kommen in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umzuwandeln um damit am Vermögen der Gesellschaft beteiligt zu werden, wird groß herausgestellt, dass im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft das Mitglied beim Ausscheiden immer den ursprünglich eingezahlten Betrag zurückerhält und dieser keinerlei Kurschwankungen wie bei einer Aktie unterliegt.

Wobei natürlich seitens der Genossenschaftsfunktionäre tunlichst vermieden wird zu erwähnen, dass im Fall einer Raiffeisenbank-Aktiengesellschaft ein bisheriger Anteil von 100,- € einen tatsächlichen Vermögenswert vom 10-fachen bis zum 100-fachen des einzelnen Anteils haben kann, weil die Aktionäre im Gegensatz zu den Genossenschaftsmitgliedern am Vermögenswert be-

teilt werden. Das Mitglied einer Raiffeisenbank-Genossenschaft erhält jedoch immer nur die von ihm selbst eingezahlten 100,-- € zurück. Ohne jeglichen Anteil am Vermögen.

Und so ist im Internetauftritt mancher Volks- und Raiffeisenbanken denn auch zu lesen:

Wir gehören Ihnen - wenn Sie wollen. Denn als Mitglied sind Sie zugleich Teilhaber „Ihrer“ Bank. Sie bestimmen den Kurs ganz demokratisch - ein Mitglied, eine Stimme - mit.

Können Sie mir erklären, welchen Kurs einer Bank Sie mitbestimmen können, wenn Sie als Einzelmitglied kein Stimmrecht – außer dem Recht zur Wahl der Vertreter deren Namen Ihnen auch noch vorgegeben werden - mehr haben?

Welche wirkliche Aufgabe eine Genossenschaftsbank hat wird bewußt verschwiegen bzw. ist auch bereits bei den Vorständen und Aufsichtsräten der Genossenschaftsbanken in Vergessenheit geraten. Das Wissen über den innersten Kern einer Genossenschaft ist nicht mehr vorhanden.

Aufsichtsräte wissen über ihre Aufgaben „als ordentliche und sorgfältige Aufseher einer Genossenschaft“ nicht mehr Bescheid.

Erschütternd ist es, von gewählten Aufsichtsräten einer Raiffeisenbank zu hören, dass schließlich der zuständige Genossenschaftsverband die Geschäfte des Vorstands prüft und sie damit die Gewissheit haben, dass alles seine Richtigkeit hat.

Die Prüfungsverbände, die noch immer das Monopol besitzen, kümmern sich wenig bis gar nicht darum ob überhaupt und wie die Mitglieder in einer Genossenschaftsbank gefördert werden.

Dies alles führte dazu, dass die wenigsten Mitglieder – auch Aufsichtsräte - heute noch wissen was eine Genossenschaft wirklich ausmacht.

Die Gehirnwäsche hat bestens funktioniert.

Ich hatte bereits des öfteren, insbesondere wenn Fusionen anstanden, die Gelegenheit mit Mitgliedern und Vertretern zu reden. Einige Erfahrungen die ich dabei gemacht habe sind es wert hier erwähnt zu werden, denn sie beweisen geradezu wie sehr die Gehirnwäsche funktioniert hat.

Erschreckend ist, dass eigentlich fast keiner die Satzung gekannt hat, und wenn jemand schon mal davon gehört hatte, dann herrschte die Meinung vor „dass die Satzung vom „Raiffeisenverband“ für die Vorstände der Bank gemacht wird“.

Die Vertreterversammlung so wurde angenommen ist eine Versammlung der Bank bei welcher der Vorstand die Bilanz erklärt und sie dann als Teilhaber der Bank dieser Bilanz zustimmen müssen, damit sie vom „Staat“ angenommen wird.

Auf die Frage warum sie Vertreter geworden sind lautete eine der Antworten, dass die Bank ganz viele Mitglieder hat und diese eben aus ihren Reihen Vertreter wählen die dann einmal jährlich zu einer Veranstaltung und zu einem guten Essen eingeladen werden.

Dazu fällt mir nur ein:

Um ein tadelloses Mitglied einer Schafherde sein zu können, muß man vor allem ein Schaf sein. (Albert Einstein)

Der kleine aber große Unterschied

Vielleicht gehören auch Sie, werter Leser, zu denjenigen die wenig oder fast gar nichts von der Satzung gehört haben.

Vielleicht sind auch Sie der Meinung, dass die Satzung vom Verband für den Vorstand gemacht wurde damit dieser weiß, wie er die Bankgeschäfte im Sinne des Genossenschaftsverbandes zu verrichten hat.

Und mich würde auch nicht wundern, wenn Sie der Meinung sind, als Sie die Beitrittserklärung unterzeichnet haben wären Sie Mitglied in der großen Genossenschaftsorganisation des Verbandes geworden und dem Ortsverband angegliedert, in dem Sie wohnen.

Und genauso wenig würde mich wundern, wenn Sie annehmen würden Ihre Volks- oder Raiffeisenbank bei der Sie Mitglied wurden, wäre nur eine einfache Zweigstelle eines großen Genossenschaftsverbandes der über all diese Zweigstellen wacht und die Vorstände dieser Zweigstellen würden von diesem Verband ein-, aber auch abgesetzt.

Solche Aussagen zeigen mir, wie weit die Gehirnwäsche bereits vorgedrungen ist.

Denn die Wirklichkeit sieht völlig anders aus.

Wenn Sie einem örtlichen Verein beitreten, dann werden Sie dort Mitglied. Dieser Verein ist ein selbständiger Verein und hat eine

Satzung welche das Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern, also deren Rechte und Pflichten, regelt.

Bei einer Genossenschaftsbank ist es nicht anders als bei jedem anderen Verein dem Sie beigetreten sind.

Wenn Sie eine Mitgliedschaft bei Ihrer Volks- oder Raiffeisenbank zeichnen, dann unterzeichnen Sie eine Beitrittserklärung zur Genossenschaft, niemals zur Bank. Deshalb sind Sie stets und ausschließlich Mitglied der Genossenschaft. Die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ ist nichts anderes als ein wirtschaftlicher Verein dem eine eigene Rechtsform zugestanden wurde.

Deswegen ist eine Genossenschaft auch immer eine Mitgliedervereinigung wie jeder Verein.

Dass eine Genossenschaft das Bankgeschäft betreibt ändert daran überhaupt nichts. Bankgeschäfte werden auch von Instituten anderer Rechtsformen betrieben und alle gleichen sich. Dazu bedarf es keiner Genossenschaft.

Bei der Bank selbst können Sie immer nur Kunde sein. Entweder Mitgliedskunde oder Kunde ohne Mitgliedschaft. Doch wenn Sie Mitgliedskunde sind, dann hat die Bank als Genossenschaft die Pflicht, Sie als Mitglied wirtschaftlich zu fördern. Darauf haben Sie einen satzungsmäßig verankerten Anspruch.

Ihre Volks- oder Raiffeisenbank ist nichts anderes als eine “eingetragene Genossenschaft” also quasi ein Verein welcher die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften erhalten hat.

Auch der Vorstand einer Volks- oder Raiffeisenbank muss immer Mitglied der Genossenschaft sein.

Ohne die Eigenschaft Mitglied und „Vorstand der Genossenschaft“ zu sein könnte er in einer Genossenschaft keine Leitungstätigkeit im Bankgeschäft ausüben und würde deshalb auch keine Zulassung als Geschäftsleiter durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhalten.

Wenn Sie an einer General- oder Vertreterversammlung teilnehmen, dann nehmen Sie nicht - wie Ihnen vielleicht eingeredet wurde - an der Versammlung einer Bank sondern ausschließlich als Miteigentümer der Genossenschaft an der Versammlung der Genossenschaft teil.

Und das ist nicht nur ein kleiner sondern bereits ein großer Unterschied.

Aber auch der wichtigste von allen!

Sie müssen sich davon lösen sich als Mitglied einer Bank zu sehen.

Ich weiß dass dies schwer zu verstehen ist. Ich versuche mal ein Beispiel wie Sie sich diese Trennung von Bank und Genossenschaft vorstellen können:

In der Satzung ist zu lesen, dass Unternehmensgegenstand der Genossenschaft die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften ist. Unter der Aufzählung dieser Geschäfte finden Sie auch „die Durchführung des Zahlungsverkehrs“.

Zur Durchführung des Zahlungsverkehrs gehört das Girokonto. Und für die Führung des Girokontos zahlen Sie Gebühren, wie

z.B. Kontoführungsgebühren, Buchungsposten- und Arbeitspostenentgelte, Kosten für beleghaft eingereichte Überweisungen usw.

Egal ob Sie nun Mitgliedskunde oder Kunde ohne Mitgliedschaft sind, wenn Sie als Mitglied oder Nichtmitglied ein Girokonto bei Ihrer Genossenschaftsbank nutzen, müssen Sie diese Gebühren bezahlen. Sie können sich zwar darüber gegenüber Ihrem Bankberater beschweren, es ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass Sie diese Gebühren, die vom Vorstand für das Bankgeschäft festgesetzt wurden auch zahlen müssen. Denn diese bestimmt ausschließlich der Vorstand.

Anders sieht es hingegen aus wenn in der Satzung der Genossenschaftsbank stehen würde, dass die Durchführung des Zahlungsverkehrs für Mitglieder kostenfrei ist.

Dann haben Sie als Mitglied der Genossenschaft in Ihrer Eigenschaft als Kunde der Bank einen Rechtsanspruch auf die kostenlose Durchführung Ihres Zahlungsverkehrs. Und selbst wenn der Vorstand sich vor Wut auf den Kopf stellt und mit den Füßen wackelt, er kann nicht an der Satzung vorbei, er muss dann für Mitgliederkonten den Zahlungsverkehr kostenlos durchführen.

Denken Sie deshalb nur als Mitglied einer Genossenschaft. Diese hat laut Satzung die Pflicht Sie wirtschaftlich zu fördern. Sie und die anderen Mitglieder. Niemand anderes.

Der Unternehmensgegenstand Bankgeschäft muss lediglich dazu dienen, diesen Auftrag der Mitgliederförderung zu erfüllen.

Deshalb nochmal und auch ganz wichtig zum Verständnis dieses Buches:

Denken Sie nur als Mitglied der Genossenschaft und blenden Sie die Bank vollständig aus.

Wenn Sie das verinnerlicht haben, dann wird Ihnen auch klar werden, dass Mittelpunkt jeder General- oder Vertreterversammlung einer Genossenschaft nicht nur die Feststellung des Jahresabschlusses der Bank sein darf, sondern vor allem und an erster Stelle die Rechenschaft von Vorstand und Aufsichtsrat über die Erfüllung der genossenschaftlichen Grundsätze, also wie Sie als Mitglied gefördert wurden.

Die Dividende zählt übrigens nicht dazu.

Jede einzelne Genossenschaftsbank ist ein absolut selbständiges Gebilde. Und Sie, die einzelnen Mitglieder dieses „Vereins“ Genossenschaftsbank sind die EIGENTÜMER dieses Gebildes, mit allen Rechten und Pflichten.

Und als Eigentümer und Mitinhaber dieses Unternehmens sind Sie Teilhaber an der Genossenschaft und nicht der Bank.

Doch was haben Sie davon in einem Unternehmen, welches von einer Teilhabe der Mitglieder und Mitinhaber nichts wissen will, die eigene satzungsmäßig vorgegebene einzige Aufgabe nicht beachtet und nur auf höchste Gewinnerzielung aus ist.

Es wird Zeit dass Sie sich wehren bevor es ein böses Erwachen gibt.

Teilhaber ohne Teilhabe

Auf den Internetseiten mancher Volks- und Raiffeisenbanken ist unter „Mitgliedschaft“ oder „Wir für Sie“ oft folgender Satz zu lesen:

Wir gehören Ihnen - wenn Sie wollen. Denn als Mitglied sind Sie zugleich Teilhaber „Ihrer“ Bank.

Teilhaber wird in „Gabler's Wirtschaftslexikon“ wie folgt definiert:

Mitinhhaber einer Personengesellschaft, der mit einem Geschäftsanteil, ausgewiesen auf Kapitalkonto, am Gesellschaftsvermögen und Erfolg (Gewinn oder Verlust) beteiligt ist.

Trotzdem haben die Teilhaber einer Genossenschaftsbank keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaftsbank.

Wie kann jemand Teilhaber an etwas sein auf das er keinen Anspruch hat? Der Begriff „Teilhaber „IHRER“ Bank“ ist Gehirnwäsche in Reinform.

Ich sehe mich selbst als überzeugten Genossenschaftler. Ich sehe die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ als absolut hervorragend an, wenn Mitglieder sich zusammenschließen um gemeinsam das Ziel zu erreichen welches sie sich mit der Wahl der Rechtsform Genossenschaft selbst gesteckt haben: Ihre eigenen Einnahmen - und nicht die der Genossenschaft - zu vermehren oder die eigenen Ausgaben zu vermindern.

Doch die Genossenschaftsbanken beachten diesen Grundsatz

schon lange nicht mehr. Im Gegenteil, sie haben sich bereits verselbständigt.

Das Geschäftsmodell „Bank“ der Genossenschaftsbanken ist das gleiche wie bei Banken anderer Rechtsformen, nur mit dem einzigen, aber gravierendsten Unterschied. Die Eigentümer der Genossenschaftsbanken sind die Dummen und gehen immer leer aus.

Es ist sogar schon so weit gekommen, dass Genossenschaftsbanken in Bayern jährlich bereits einen Gewinn in Höhe des 4,14 fachen pro einzelnen Geschäftsanteil verdienen, also für jeden einzelnen Geschäftsanteil von 100,- € ein Gewinn vor Steuern von 414,- €.

Wo bleibt die Teilhabe der Mitglieder, wenn diese davon - falls überhaupt - 3 € bis 6 € als Dividende erhalten und vom Rest nie wieder etwas sehen.

Wo bleibt die Teilhabe der Mitglieder wenn diese am angesammelten Vermögen der Genossenschaft nicht teilhaben dürfen aber in den meisten Fällen für die vom Vorstand der Bank getätigten Geschäfte mit der pro Geschäftsanteil bestehenden Haftsumme im Insolvenzfall haften?

Es läßt sich daran schon etwas ändern, aber dazu sind Sie als Mitglied mit Zivilcourage gefragt.

Denn dieser Satz ist von bestechender Richtigkeit:

Wir gehören Ihnen - wenn Sie wollen.

Nehmen Sie das wörtlich und

WOLLEN SIE